21. Januar 1916.

Wir gehen mit Euch durchaus darin einig, daß die im Zeitpunkte des Niederlassungsbegehrens bloß vorübergehend vorhandene Armut an und für sich nicht zu einer Verweigerung der Niederlassung berechtigt. Der Fall lag aber hier nicht so. Die Armut der Familie Enzler bestund schon lange, und zwar nur aus Verschulden des pflichtvergessenen Familienvaters; die heimatliche Armenhilfe hatte laut Erklärung der Heimatbehörde andauernd Unterstützungen zu leisten. Angesichts dieses Tatbestandes und in Verbindung mit dem weitern Umstande, daß es sich bei Enzler um ein wegen verschiedener Vergehen wiederholt gerichtlich bestraftes Individuum handelt, erscheint es wohl als begreiflich und gewiß auch als zulässig, einem solchen Individuum die Niederlassung zu verweigern. Nach Eurem Protestschreiben konnte die Niederlassung nicht verweigert werden, weil der in Art.45, Absatz 3, Bundesverfassung, geforderte Nachweis der Nichtleistung angemessener Unterstützungen seitens des Heimatkantons, bezw. der Heimatgemeinde, fehle. Dieses Argument erscheint ohne weiteres als zutreffend in Fällen, wo es sich um den Entzug einer bereits vorhandenen, bezw. erteilten, Niederlassungsbewilligung handelt. Dieser Fall liegt aber hier nicht vor, weil eben erst die Erteilung der fraglichen Bewilligung in Frage stund. Mit Rücksicht auf den schlechten Leumund, den Enzler in St.Margrethen besaß, der auch im erwähnten Vorstrafenbericht des Polizeiamtes Appenzell niedergelegt ist, sowie mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Familie Enzler wegen der andauernden Pflichtvergessenheit des Vaters Enzler nach der Feststellung Eures Polizeiamtes selbst »fortwährend» der Armenhilfe benötigte, und endlich in Ansehung des Umstandes, daß Enzler, der unter anderem zeitweise sein eigenes Auskommen, also unter Ausserachtlassung seiner Familie, mit »Jassen» suchte, vor der Abbüßung einer dreiwöchigen Gefängnisstrafe exklusive der Bezahlung einer Geldbuße von Fr.20.-, bezw. Umwandlung in Gefängnisstrafe, stund, durfte der Gemeinderat St.Margrethen wohl sich auf den Standpunkt stellen, daß in einem solchen Falle die Erteilung der Niederlassung nicht davon abhängig zu machen sei, ob die Heimatgemeinde, bezw. der Heimatkanton, die erforderliche Unterstützung gewähren wolle; im Gegenteil durfte sie die Auffassung vertreten, daß ein solcher Familienvater eigentlich richtigerweise behufs Maßregelung durch die Heimatbehörde heimzuschaffen sei.